

Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bezüglich der Daten, die im Rahmen dieses Internetauftritts verarbeitet werden, verweisen wir auf die Ausführungen in der [Datenschutzerklärung](#). Im Übrigen gilt Nachfolgendes:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach
E-Mail: poststelle@vg-an.bayern.de

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach lauten:

Promenade 24-28
91522 Ansbach
E-Mail: datenschutz@vg-an.bayern.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für Zwecke der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens sowie ggf. eines Prozesskostenhilfverfahrens verarbeitet. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. f) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie in Personalvertretungssachen das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) bzw. das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) und in Disziplinarverfahren das Bundesdisziplinargesetz (BDG) bzw. das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG). Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 3 BDSG).

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im gerichtlichen Verfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen, IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen). Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten können im Zuge des Gerichtsverfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder in Teilen weitergegeben werden an

- die zuständigen Richterinnen und Richter und ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesenen Personen,
- die übrigen Beteiligten des Gerichtsverfahrens,
- sofern und soweit erforderlich Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher/Übersetzer,

- die Gerichtsverwaltung, soweit sie für die Bearbeitung Ihres Rechtsschutzantrages und der damit zusammenhängenden Aufgaben (einschließlich ggf. der Öffentlichkeitsarbeit) zuständig ist,
- die von der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit eingesetzten IT-Dienstleister,
- ggf. Gerichte, Behörden und zur Akteneinsicht Berechtigte.

Fristen für die Löschung von Daten

Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens sowie ggf. des Prozesskostenhilfverfahrens werden Ihre Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bis zum Ablauf der für die jeweilige Aufgabenerfüllung bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung – AufbewV) vom 29. Juli 2010 in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können Berechtigte ggf. Einsicht in die Akten nehmen. Daten, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind, können auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach näherer Maßgabe des Bayerisches Archivgesetzes (BayArchivG) den staatlichen Archiven übermittelt werden. Die Veröffentlichung unserer Entscheidungen sowie Auskünfte zu einem Verfahren im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit erfolgen hinsichtlich der personenbezogenen Daten nur in anonymisierter Form.

Ihre Datenschutzrechte

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Bestehen eines Beschwerderechts

Die Gerichte unterstehen den Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. DSGVO nur teilweise. So sind gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach Art. 15 BayDSG insoweit der

Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen“ Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.